

# D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2024	ausgegeben zu Saarbrücken, 7. November 2024	Nr. 80
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Ordnung für das Qualitätsmanagementsystem im Bereich Studium und Lehre  
der htw saar (QMS-Ordnung SL)

Vom 7. Februar 2024 .....

682

# **Ordnung für das Qualitätsmanagementsystem im Bereich Studium und Lehre der htw saar (QMS-Ordnung SL)**

Vom 07.02.2024

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat gem. § 8 Absatz 4 i.V.m. § 24 Abs. 1, Ziff. 1 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I 8.1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270), in seiner 291. Sitzung folgende Ordnung erlassen, die hiermit verkündet wird.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Ordnung für das Qualitätsmanagementsystem regelt gemäß § 8 Abs. 4 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die hochschulweiten Grundsätze, Verantwortlichkeiten und Verfahren zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre.
- (2) Sie gilt für den Bereich Studium und Lehre der htw saar.
- (3) Die einzelnen Verfahrensschritte regelt die Durchführungsrichtlinie zu dieser Ordnung.

## **§ 2 Ziele des Qualitätsmanagementsystems im Bereich Studium und Lehre (SL)**

- (1) Das Qualitätsmanagementsystem durchläuft regelmäßig ein externes Verfahren, welches der htw saar auf Grundlage dieser Ordnung erlaubt, ihre Studiengänge selbstständig zu akkreditieren (Systemakkreditierung).
- (2) Das Qualitätsmanagementsystem folgt den Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung des Saarlandes (StAkkrV) sowie des Studienakkreditierungsstaatsvertrages und zielt darauf ab, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern. Es gewährleistet die systematische Umsetzung der genannten Maßgaben.
- (3) Das Leitbild für Studium und Lehre der htw saar bildet die Basis für das Qualitätsverständnis in Studium und Lehre, das dem Qualitätsmanagementsystem zugrunde liegt.

## **§ 3 Verantwortlichkeiten und Pflichten**

- (1) Gemäß § 8 Abs. 2 SHSG sind alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule zur Mitwirkung am Qualitätsmanagementsystem im Bereich Studium und Lehre der htw saar, insbesondere durch Erteilung der erforderlichen Auskünfte, verpflichtet.
- (2) Das Präsidium ist gem. § 18 Absatz 4 Nummer 14 SHSG für den Aufbau des Qualitätsmanagementsystems für den Bereich Studium und Lehre zuständig. Im Aufbau wird das Präsidium gem. § 23 Absatz 2 Nummer 4 SHSG durch das Erweiterte Präsidium beraten.
- (3) Im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems ist der Senatsausschuss Lehre (SAL) als beschließendes Gremium gemäß Senatsausschuss Lehre Ordnung (SAL-O) für Angelegenheiten in Studium und Lehre zuständig. Der Senatsausschuss Lehre beschließt über die interne (Re-)Akkreditierung von Studiengängen. Im Rahmen der Überprüfungen/ internen (Re-)Akkreditierungen von Studiengängen entscheidet das Präsidium der htw saar über die Zulassung von Beschwerdeverfahren und trifft gegebenenfalls die Letztentscheidung innerhalb des Beschwerdeverfahrens. Werden die Qualitätssicherungsverfahren nicht eingehalten, entzieht der Senatsausschuss Lehre die Akkreditierung eines Studiengangs.
- (4) Die/der Studiendekan\*in ist für die fakultätsinterne Implementierung und Durchführung des hochschulweiten Qualitätsmanagementsystems im Bereich Studium und Lehre verantwortlich.
- (5) Die Stabsstelle Qualitätssicherung konzeptioniert in Abstimmung mit dem Präsidium den Aufbau des Qualitätsmanagementsystems im Bereich Studium und Lehre. Sie berät das Präsidium bei der strategischen (Weiter-)Entwicklung des Qualitätsmanagementsystems im

Bereich Studium und Lehre. Sie überprüft die Implementierung der hochschulinternen Qualitätssicherungsverfahren und steuert die externe Auditierung des Qualitätsmanagementsystems im Bereich Studium und Lehre (Systemakkreditierung). Die Stabstelle Qualitätssicherung ist in die Kernprozesse Einrichtung, Weiterentwicklung, Überprüfung/ interne (Re-)Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen hochschulweit eingebunden. Bei der Einrichtung und Weiterentwicklung von Studiengängen prüft sie die Studien- und Prüfungsordnung der Studiengänge und nimmt Stellung hinsichtlich der akkreditierungsrelevanten Kriterien. Innerhalb der Überprüfung/ internen (Re-)Akkreditierung ist sie Teil der internen Fachgruppe und nimmt Stellung zum dargelegten Sachstand des internen Akkreditierungsberichts.

- (6) Die QM-Beauftragten unterstützen die Stabsstelle Qualitätssicherung bei den Vorbereitungen zur Erlangung der (Re-)Systemakkreditierung sowie bei der (Weiter-)Entwicklung des Qualitätsmanagementsystems (QMS). Die QM-Beauftragten sind für das Monitoring der fakultätsinternen Implementierung des hochschulweiten QMS zuständig. Des Weiteren bereiten die QM-Beauftragten für die jeweilige Fakultät die qualitätsrelevanten Daten und Informationen, die aus den internen Bewertungsverfahren als auch aus den Statistiken gewonnen werden, auf.
- (7) Die Abteilung Recht, Akademische Angelegenheiten und Datenschutz ist in die Kernprozesse Einrichtung, Weiterentwicklung, Überprüfung/ interne (Re-)Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen hochschulweit eingebunden. Bei der Einrichtung und Weiterentwicklung von Studiengängen prüft sie die Studien- und Prüfungsordnung der Studiengänge und ist für die Rechtsprüfung und Inkraftsetzung insgesamt zuständig. Innerhalb der Überprüfung/ interne (Re-)Akkreditierung ist sie Teil der internen Fachgruppe und nimmt Stellung zum dargelegten Sachstand des internen Akkreditierungsberichts.
- (8) Die Abteilung Studium und Lehre ist in den Kernprozessen Einrichtung, Weiterentwicklung, Überprüfung/ interne (Re-)Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen hochschulweit eingebunden. Bei der Einrichtung und Weiterentwicklung von Studiengängen prüft sie die Studien- und Prüfungsordnung der Studiengänge und nimmt Stellung hinsichtlich der Kapazitätsverordnung. Innerhalb der Überprüfung/ interne (Re-)Akkreditierung ist sie Teil der internen Fachgruppe und nimmt Stellung zum dargelegten Sachstand des internen Akkreditierungsberichts.
- (9) In Bezug auf die Kernprozesse ist die Abteilungsleitung des Prüfungsamts an der Einrichtung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen involviert. Sie prüft die Studien- und Prüfungsordnung der Studiengänge und nimmt Stellung hinsichtlich der Stimmigkeit der organisatorischen Umsetzung.
- (10) Der Hochschulrat stimmt gem. § 25 Absatz 1 Nummer 7 SHSG der Einrichtung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen zu.

#### **§ 4 Aufbau des Qualitätsmanagementsystems SL**

- (1) Das Qualitätsmanagementsystem ist akkreditierungsorientiert aufgebaut. Die systematische Überprüfung und Weiterentwicklung eines jeden Studiengangs basiert auf dem geschlossenen Qualitätsregelkreis (PDCA-Zyklus). Die Qualitätssicherung der Kernprozesse zur Einrichtung, Weiterentwicklung und Überprüfung/ interne (Re-)Akkreditierung von Studiengängen wird durch drei Qualitätssicherungsverfahren begleitet:
  - a) die Akkreditierungsvorbereitung zur Überprüfung/ internen (Re-)Akkreditierung der Studiengänge in Form einer Informationsveranstaltung (alle 8 Jahre),
  - b) das Studiengangs-Forum (alle 8 Jahre),
  - c) sowie die jährlichen Studiengangs-Gespräche zur Weiterentwicklung der Studiengänge.
- (2) Innerhalb der Akkreditierungsvorbereitung kann bei Bedarf eine (Curriculums-)Werkstatt als Serviceleistung in Anspruch genommen werden im Rahmen freier Kapazitäten.
- (3) Der Aufbau der Organisation, die Kernprozesse sowie die Qualitätssicherungsverfahren sind einheitlich dokumentiert und im Prozessportal veröffentlicht.

#### **§ 5 Internes Akkreditierungsverfahren (Ablauf)**

- (1) Der Senatsausschuss Lehre trifft die Akkreditierungsentscheidung gegebenenfalls mit Auflagen und/oder Empfehlungen. Die Akkreditierung ist ab dem Tag der Entscheidung durch den Senatsausschuss Lehre acht Jahre gültig. Die externen Gutachter\*innen für die internen Akkreditierungsverfahren werden durch die jeweiligen Fakultätsräte bestellt. Die Zusammensetzung erfolgt gem. den Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung des Saarlandes (StudAkkV), in Anwendung der Richtlinien und nähere Ausführungsbestimmungen zur Ordnung für das Qualitätsmanagementsystem im Bereich Studium und Lehre der htw saar (QMS-RL) des Präsidiums.
- (2) Wird eine wesentliche Änderung in einem akkreditierten Studiengang vorgenommen, so muss dieser das interne Akkreditierungsverfahren durchlaufen.
- (3) Sollte eine Akkreditierung mit Auflagen erfolgen, so wird dem jeweiligen Studiengang eine vorläufige Akkreditierung erteilt. Der Nachweis der Auflagenerfüllung muss innerhalb von 12 Monaten erfolgen. Sollte der Nachweis nicht erfolgen, wird die Akkreditierung des Studiengangs entzogen.
- (4) Das Dekanat kann beim Präsidium eine Beschwerde gegen die Akkreditierungsentscheidung des SAL einreichen.
- (5) Die Stabsstelle Qualitätssicherung erstellt im Auftrag des Senatsausschusses Lehre die Akkreditierungsurkunde. Die Akkreditierungsentscheidungen werden auf der entsprechenden Webseite der Hochschule durch die Stabsstelle Qualitätssicherung veröffentlicht.

### **§ 6 Studentisches Beschwerdeverfahren im Bereich Studium und Lehre**

- (1) Den Studierenden steht ein zentrales Beschwerde- und Ideenmanagement zur Verfügung. Weiterhin besteht die Möglichkeit das studentische Beschwerdemanagement, welches beim AStA der htw saar angesiedelt ist, mit der Bearbeitung der Beschwerde zu beauftragen.
- (2) Die Studierenden können Beschwerden an beiden Stellen vorbringen. Innerhalb des Beschwerdeverfahrens kann die jeweils andere Stelle zur Lösungsfindung involviert werden.
- (3) Einmal im Quartal findet ein Treffen des zentralen Beschwerde- und Ideenmanagements und des AStA zur Bewertung der gemeinschaftlich bearbeiteten Beschwerden, weiterem Feedbackmanagement und der Qualitätssicherung statt. Dies ist zu dokumentieren.

### **§ 7 Bewertung von Studium und Lehre (Evaluation)**

- (1) Die Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten und Informationen zur Bewertung der Qualität von Studiengängen sowie den relevanten Leistungsbereichen von Lehre und Studium mittels standardisierter Verfahren und Instrumente. Sie stellt eine der wesentlichen Informationsgrundlagen unter der in §4 dargestellten Qualitätssicherungsverfahren dar.
- (2) Die Evaluation zielt auf die Qualitätssicherung und -verbesserung von Studium und Lehre ab. Sie dient der systematischen Selbstanalyse, der Überprüfung der Umsetzung des Leitbildes Studium und Lehre sowie der Rechenschaftslegung gegenüber Staat und Gesellschaft.
- (3) Die von der Hochschule zentral organisierte interne Evaluation umfasst in der Regel folgende Elemente, die bei Bedarf durch weitere interne und externe Verfahren ergänzt oder ersetzt werden können:
  - a) die studentische Lehrveranstaltungsevaluation,
  - b) Befragungen der aktuellen und ehemaligen Studierenden,
  - c) sowie die Befragungen der Lehrenden.
- (4) Neben der Bewertung von Studium und Lehre werden regelmäßig Studierenden- und Absolvent\*innenstatistiken durchgeführt.

### **§ 8 Datenschutz**

- (1) Soweit zur Durchführung der Evaluation personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet

und gespeichert werden, ist der Umfang der Datenverarbeitung auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken. Durch verfahrens- und datentechnische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass diese Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung der entsprechenden Evaluationsmaßnahmen eingesetzt und nicht außerhalb des mit der Durchführung der Evaluation befassten Personenkreises zugänglich werden. Der Umfang dieses Personenkreises ist auf das für die Evaluation erforderliche Maß zu beschränken; die mit Evaluationsaufgaben betrauten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (2) Alle im Verfahren involvierten Bereiche der htw saar, die im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Ordnung mit personenbezogenen Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß dem Datenschutzgesetz Saarland (SDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (EU\_DSGVO) verpflichtet. Soweit im Senatsausschuss Lehre personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit oder werden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Daten, die von der Stabsstelle Qualitätssicherung und der Abteilung Studium und Lehre erhoben und zum Zwecke der Evaluation von den jeweils zur Auskunft Verpflichteten angefordert werden, werden diesen in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt. Die Verantwortung für die Erhebung dieser Daten liegt beim Präsidium.
- (4) Für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften auf Fakultätsebene ist das Dekanat verantwortlich.
- (5) Es gelten die folgenden Löschrufen:
  - a) verwendete (Kontakt)daten von Lehrenden und Studierenden im Rahmen der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation: vier Jahre nach Abschluss der Befragung;
  - b) verwendete (Kontakt)daten der aktuellen und ehemaligen Studierenden: vier Jahre nach Abschluss der Befragung;
  - c) verwendete (Kontakt)daten im Rahmen der Lehrendenbefragung: vier Jahre nach Abschluss der Befragung.
- (6) Diese personenbezogenen Daten, die im Rahmen von Evaluationen erhoben werden, sind nach den oben genannten Löschrufen zu anonymisieren, hilfsweise zu pseudonymisieren, wie es der Evaluationszweck zulässt. Sie sind zu löschen, wenn sie für die damit verbundenen Zwecke und Zielsetzungen nicht mehr erforderlich sind; spätestens aber nach fünfzehn Jahren, es sei denn, der konkrete Evaluationszweck ist auf eine langfristige Erkenntnis-, Auswertungs- und Wirkungsanalyse angelegt, die eine entsprechend langfristige Speicherung personenbezogener Daten erfordert. Die Nutzung anonymisierter Daten ist unbefristet möglich.
- (7) Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach Aushang an den schwarzen Brettern „Der Präsident/Die Präsidentin“ in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

Saarbrücken, den 04.06.2024

gez.

Der Präsident  
Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard